

Verbundkatalog Kalliope

Mann, Erika

o.O., 1958-10-29

Nutzungsbedingungen

Bei zahlreichen Dokumenten auf monacensia-digital.de sind die Urheberrechte bereits abgelaufen. Sie sind gemeinfrei und dürfen ohne weitere Rücksprache mit der Monacensia weiterverwendet werden. Bei den Dokumenten, bei denen noch Urheberrechte bestehen, müssen für eine Weiterverwendung stets die Rechteinhaber*innen angefragt werden sowie eine Publikationsgenehmigung der Monacensia eingeholt werden. Das Zitatrecht bleibt hiervon unberührt.

Zur Erteilung einer Publikationserlaubnis wenden Sie sich bitte an:

Monacensia im Hildebrandhaus
Literaturarchiv
Adresse: Maria-Theresia-Straße 23, 81675 München
E-Mail: monacensia.literaturarchiv@muenchen.de

Terms of use

The copyrights for numerous documents on monacensia-digital.de have already expired. They are in the public domain and may be reused without further consultation with Monacensia. In the case of documents for which copyrights still exist, the copyright holders must always be contacted for further use and publication permission must be obtained from the Monacensia. The right to quote under copyright law remains unaffected by this. To obtain permission for publication, please contact:

Monacensia im Hildebrandhaus:
Literaturarchiv
Address: Maria-Theresia-Straße 23, 81675 München
E-Mail: monacensia.literaturarchiv@muenchen.de

29. Oktober 1958

Herrn Hans Abich
zur Zeit Real Film
Hamburg-Wandsbek

Lieber Herr Abich,-

wie recht Sie doch haben! "Blumen sind so freundlich",- und die Thren nun gar,- diese prächtigen und in den Farben so delik特 gewählten Chrysanthemen sind es besonders. Tausend Dank.

Absichtlich,- um Zeit zu sparen,- habe ich neulich unseres Vertrages,- das heisst des zu schliessenden Vertrages zwischen der Filmaufbau und mir nicht gedacht: doch waren wir uns ja bereits in den Münchner Jahreszeiten sowohl prinzipiell wie im Detail so ziemlich einig über denselben. Der guten Ordnung halber lege ich Ihnen einen Entwurf bei und meine, dass er Ihrer Zustimmung sicher sein darf. Der einzige geringe Unterschied zwischen dem in München Besprochenen und dem hier Anruhenden betrifft die Tagesspesen. Ich habe mich aber erkundigt und weiss nunmehr, dass die Generalsumme von DM 32.- pro Tag keineswegs mehr als diejenige zu betrachten ist, die höchstens bewilligt wird, sondern dass vielmehr meine neue Aufstellung heutzutage den besseren Gebräuchen durchaus entspricht.

Hinzukommt, dass der Gesamtbetrag für meine Arbeit (führende Mitwirkung an der Erstellung von zwei Filmen, Anwesenheit im Atelier während der gesamten Dauer der Dreharbeiten, sowie Anwesenheit während der gesamten Dauer aller Aussenaufnahmen; Umarbeiten während der Herstellung beider Filme; Beratung - wo nötig - des Regisseurs; Vermittlung zwischen der Produktion und der Erbgemeinschaft; völlig wasserdichte Absicherung der Produktion letzterer gegenüber (sodass ein "Veto" irgend welcher Art im letzten Augenblick zum Ding der Unmöglichkeit wird!)): meine Beratung des Regisseurs und der Produktion, soweit sie erwünscht und wünschenswert ist; kurz: dass die Summe meiner Tätigkeiten, abgesehen von meiner Drehbucharbeit an den beiden Filmen, höher zu veranschlagen sein dürfte, als sie ursprünglich veranschlagt war. Fast zweifellos werden "Buddenbrooks" (Vorbereitungen, Dreharbeiten und weiteres) alles in allem ein Jahr in Anspruch nehmen. Die Drehbucharbeiten allein haben bisher - wenn ich sie sämtlich zusammenzähle - kaum weniger verschlungen. Und so schlage ich in beiliegendem Vertragsentwurf die Gesamtsumme von DM 32 000 vor, wobei es, die Drehbücher betreffend, noch immer bei dem lachhaft bescheidenen Preis von DM 9 000 pro Drehbuch bliebe: nur, dass ich für meine Gesamtleistung ausserhalb der ursprünglichen Drehbucharbeit, den Betrag von DM 14 000 wiederum für ungemein bescheiden halte. Wobei besonders zu bedenken ist, dass jeder Regisseur laufend Änderungswünsche haben wird, während doch

weder die Produktion, noch die Erbgemeinschaft, noch erstere in Bezug auf letztere es zulassen könnte, dass solche Änderungen im Drehbuch willkürlich vom Regisseur getroffen und ausgeführt würden. In jedem Fall müsste ich jedem solchen Änderungswunsch - soweit er berechtigt und ausführbar scheint, - gerecht werden, und aus Erfahrung (einer Erfahrung, die bei Ihnen noch wesentlich tiefer geht als bei mir!) wissen wir beide, wie sich textlich gemeinhin der gedrehte Film zum erworbenen Drehbuch verhält.

Ich schreibe Ihnen all dies heute schon, damit, wie es sich gehört, der Rechtevertrag Thomas Mann Erben und Filmaufbau parallel laufe mit dem Abkommen Filmaufbau - E.M.

Nach erneutem Studium des alten "Rechtevertrags zur gesamten Hand", bin ich mehr denn je der Ueberzeugung, dass es tunlich sein wird, einen nigelnagelneuen Rechtevertrag Erbgemeinschaft - DEFA zum Abschluss zu bringen. Der vortreffliche Wilkening hat sich die Sache ein wenig sehr leicht gemacht. Zunächst spricht er überhaupt nicht davon, ob er sich auf einen einteiligen Film festgelegt hat oder ob auch ein zweiteiliger in Frage käme. Natürlich müsste ein zweiteiliger um mindestens 50 Prozent mehr kosten als ein einteiliger. Ueberdies aber scheint mir sein Punkt 6 völlig unannehmbar. Dieser Punkt nämlich, würde etwa beinhalten, dass die Erbgemeinschaft sich in jeder Weise mit dem Film einverstanden zu erklären hätte; dass das Drehbuch im Einvernehmen mit dem Lizenzgeber herzustellen wäre; dass die Vertrauensperson des Lizenzgebers, Frau Erika Mann-Auden als Co-Autorin des Drehbuchs und als Mitarbeiterin am Film mitwirken werde.

Auch gewisse Verpflichtungen der Lizenznehmer sind in dem Vertrag zur gesamten Hand enthalten, die nunmehr in Wegfall zu geraten hätten. So heisst es unter Punkt 8: "Die Lizenznehmer verpflichten sich, den fertigen Film vor der Uraufführung dem Lizenzgeber vorzuführen." Diese Verpflichtung der Lizenznehmer wäre unbedingt zu eliminieren, da wir nicht gesonnen sind, einen Ostfilm, mit dessen Herstellung wir nichts zu tun hatten, auf irgend eine Weise öffentlich zu "legitimieren". Was die Verpflichtung der Lizenznehmer uns gegenüber betrifft, so besteht sie, ausser den finanziellen und terminlichen Klauseln einzig in der vertraglich festzulegenden Kautele, dergemäss die Lizenznehmer gehalten sind, "eine werkgetreue Verfilmung des Romans BUDDENBROOKS insbesondere hinsichtlich der Tendenz und der künstlerischen Charaktere herzustellen." Sollten, wie beinahe zu erwarten steht, die Lizenznehmer dieser Verpflichtung nicht gerecht werden, so hat sie doch jedenfalls für uns den Wert der darin liegt, dass wir in allem Prunk von dem Fabrikat abzurücken vermögen.

Wie Sie also sehen, empfiehlt sich unbedingt eine Neufassung des Vertrages zwischen der Erbgemeinschaft und der DEFA, und zwar insbesondere die Frage des ein- oder zweiteiligen Filmes betreffend, sowie - dies vor allem - Punkt 6 des neuen DEFA-Vertrages (vom 20. September 1958).angehend.

In meinen Darlegungen bezüglich meiner eigenen Honorierung durch die Filmaufbau vergass ich zu erwähnen, was ja aber in München bereits besprochen wurde, dass es natürlich der Filmaufbau obliegt, mich bei der DEFA "auszulösen", - das heisst, mir die in meinem Vertrag mit der DEFA (vom 17.7.56) verbürgte Honorarsumme von 13 953.- DM auszuzahlen. Meinerseits habe ich auf verschiedenen Wegen dies Süsschen in meine Berechnungen bereits einbezogen. Wenn Sie also, wie ich mit Sicherheit annehme, meinen Vorschlägen zustimmen, so entfällt für Sie die Verpflichtung, mich für jenes DEFA-Honorar zu entschädigen.

Sollte es im übrigen Ihr Wunsch sein, die von mir genannten Summen irgendwie anders "aufzuteilen," so hätte ich dagegen natürlich nichts einzuwenden. Meine Aufstellung entsprang dem Bedürfnis, meine Initiale Drehbucharbeit nicht höher zu veranschlagen, als diejenige des Herrn Geis. Es mag dies Bedürfnis insofern als etwas Übertrieben gelten, als ich selbstverständlich ein sehr erhebliches Mehr an Arbeit hinzulegen hatte als mein lieber Kollege. Dennoch: wenn es sich mit Ihren Kalkulationen irgend vereinigen lässt, wäre die von mir vorgeschlagene Einteilung mir lieb und wert.

Ein weiterer Punkt für Dr. Will: sicher ist sicher und Vorsicht hat noch nie geschadet. Aus welchem kühlen Grunde wir es gerne sähen, wenn er seinem neuen Rechtsvertragsentwurf folgende Klausel beifügte: "Sollte, wider alles Erwarten, die Freigabe durch die DEFA sich nicht als hundertprozentig bindend, durchaus zuverlässig und sofort anwendbar erweisen, so verlore die vorliegende Vereinbarung (Rechtsvertrag Erbengemeinschaft/Filmaufbau) ihre Gültigkeit. Gebrannte Kinder trinken kein Wasser mehr und geprügelte Hunde scheuen das Feuer. Nur in diesem Sinne ist vorstehende Bitte zu begreifen. Zu begreifen aber ist sie.

Wir alle haben uns sehr gefreut, Sie neulich bei uns zu sehen, - wenn auch leider unter so gehetzten Umständen. Aber der Wettergott ist der launischsten einer., und Ihrer Tapferkeit ist es hoch anzurechnen, dass Sie sich überhaupt am verabredeten Tage noch hier einfanden.

Grüsse für Frau und Kind, denen (ich meine, den Grüssen!) auch meine Mutter sich herzlich anschliesst. Golo ist schon von hinnen.

Wie immer freundlichst
die Ihre:

